

*Vorlesung*  
Rechtsgutachten

*Feststellungsbefug  
über die Bewer-  
gung*  
über die Bewertung der Mathematiklausur vom 23.9.1983 und die Bewertungsmaßstäbe der zukünftigen Mathematiklausuren im Rahmen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik.

An der Techn. Hochschule Darmstadt ist im Rahmen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik eine Prüfung im Fach Mathematik abzulegen. Die Vorlesungen in diesem Fach umfassen 4 Semester Analysis und 1 Semester Lineare Algebra. Die Prüfung wird in Form einer Klausur abgehalten, wobei Stoff aus Infinitesimalrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Vektoranalysis, Differentialgleichungen, Funktionentheorie und Lineare Algebra geprüft wird.

In den vergangenen Jahren wurde die Bewertung der Klausur in Form des Kompensationsprinzipes durchgeführt, d.h., es war nur eine bestimmte Mindestanzahl von Punkten für das Bestehen der Prüfung notwendig, unabhängig davon, wie sich die errechneten Punkte den Teilbereichen Analysis oder Lineare Algebra zuordnen ließen.

Erstmals mit der Prüfung am 23.9.1983 wurde bekanntgegeben, daß zum Bestehen der Klausur, das Erreichen einer bestimmten Mindestpunktzahl sowohl für den Bereich Analysis, als auch für den der Linearen Algebra notwendig sei. Sämtliche Studenten, welche auf Grund dieser Bewertungsänderung die Klausur nicht bestanden hatten, erhielten die Gelegenheit zu einer mündlichen Nachprüfung. Diese Nachprüfung war jedoch ein persönliches Zugeständnis des verantwortlichen Professors.

Die Rechtsabteilung des Präsidialamtes der TH Darmstadt hat das neu eingeführte Bewertungsverfahren im Rahmen verschiedenen Widerspruchsverfahren für rechtmäßig angesehen.

Die in diesem Zusammenhang an uns herangetragenen Fragen lauten wie folgt:

1. Stehen die Bewertungskriterien, die erstmals bei der Mathematiklausur vom 23.9.1983 Anwendung fanden, im Einklang mit den einschlägigen Prüfungsvorschriften?

2. Kann davon ausgegangen werden, daß die Anwendung dieser Bewertungsmaßstäbe auch bei künftigen Mathematiklausuren im Rahmen der Diplom-Vorprüfung für Physiker rechtmäßig sind?

Ad 1) Gem. § 3 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung (DPO) der TH Darmstadt (THD) gelten für die Diplomprüfungen diese allgemeine Prüfungsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche zur Diplomprüfungsordnung (AFB DPO).

Gem. § 3 Abs. 2 DPO THD geht der Diplomprüfung eine Diplom-Vorprüfung voraus, für die § 3 Abs. 1 DPO THD entsprechend gilt.

Nach § 5 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 DPO THD müssen die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche für die Prüfungen die Prüfungsfächer in Oberstimmung mit der Studienordnung festlegen und die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

Da gem. § 5 Abs. 1 DPO THD die Diplom- und Diplom-Vorprüfungen aus schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen bestehen, haben gem. § 5 Abs. 2 DPO THD die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche zu regeln, in welchen Fächern schriftliche und/oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

Auffällig ist nun, daß in den Ausführungsbestimmungen (AFB) des Fachbereichs Physik zur DPO THD entgegen § 21 Abs. 1 DPO THD keine Festlegung der Prüfungsfächer für die Diplom-Vorprüfung getroffen wurde. Allein aus der "Anlage zu den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung" und der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik ist erkennbar, daß im Fach Mathematik eine Prüfung durchzuführen ist. Die Ausführungsbestimmungen des FB Physik zur DPO stehen also in diesem Punkt mit der DPO THD und auch der Rahmenordnung für Diplomprüfung im Studiengang Physik (RO DP Physik) nicht in Einklang.

Entgegen § 5 Abs. 2 DPO THD und § 10 Abs. 4 RO DP Physik ist in den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik nicht festgelegt, inwieweit im Fach Mathematik eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung durchzuführen ist.

Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik entsprechen also auch in diesem Punkt nicht der DPO THD und der RO DP Physik.

Trotz dieses Befundes, ist davon auszugehen, daß die Abnahme einer Klausur im Fach Mathematik nicht rechtswidrig ist. Entscheidend dürfte nämlich die tatsächliche Übung sein, daß im Einklang mit der Studienordnung und der Anlage zu den AFB zur DPO THD bisher immer eine Klausur im Fach Mathematik im Rahmen der Diplom-Vorprüfung verlangt wurde.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß im Rahmen der Diplomvorprüfung im Studiengang Physik das Schreibenlassen einer Klausur im Fach Mathematik rechtmäßig ist.

Aus Anlage 1.3 zu den AFB DPO ist erkennbar, daß als Prüfungsstoff die Gebiete "Infinitesimalrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Vektoranalysis, Differentialgleichung, Funktionstheorie und Lineare Algebra" festgelegt wurden. Eine differenzierende Gewichtung der Prüfungsanforderungen wurde nicht vorgenommen. Alle genannten Gebiete sind daher Prüfungsgegenstand, wobei die Schwerpunktsetzung bezüglich der einzelnen abzuprüfenden Teilgebiete dem Beurteilungsspielraum des Prüfers unterfallen dürfte, der jedoch dadurch begrenzt ist, daß Analysis in 4 Semestern und Lineare Algebra lediglich in einem Semester gelehrt wird, so daß in etwa eine entsprechende Gewichtung innerhalb der Klausur vorzunehmen ist. Auch für die Festlegung der Bewertungskriterien für die Mathematik Klausur dürfte ein Beurteilungsspielraum des Prüfers bestehen, der seine Grenzen jedoch in den einschlägigen Prüfungsvorschriften findet.

Es fragt sich also, ob die DPO THD und die AFB DPO grundsätzliche Entscheidungen bezüglich der Benotung getroffen haben.

Aus § 26 Abs. 2 DPO THD ergibt sich, sofern die Prüfung in einem Fach aus mehreren Teilprüfungen besteht, daß sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen zu errechnen hat.

Die AFB DPO, die die Prüfungsanforderungen soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen müssen, machen keinerlei Aussage zu den Bewertungskriterien der Prüfung, so daß allein § 26 Abs. 2 DPO THD einschlägig ist.

Im Gegensatz zu dem Fach "Experimentalphysik", daß in zwei Teilprüfungen zu absolvieren ist, ergibt sich aus den AFB DPO eine solche Aufteilung für das Fach Mathematik nicht. Demzufolge sind die genannten mathematischen Gebiete im Zusammenhang und einheitlich zu bewerten. Die Ausschaltung des "Kompensationsprinzipes" und die Festlegung einer

Mindestpunktzahl für Lineare Algebra und Analysis beinhaltet realiter, daß das einheitliche Prüfungsfach Mathematik in zwei Teilgebiete zerlegt wird, wobei das Versagen in einem Teilgebiet bereits zum Versagen im Fach insgesamt führt. Diese Konsequenz, daß das Versagen in einem Teilbereich bereits zu einer nicht ausreichenden Leistung im gesamten Fach führt, ist jedoch von der DPO THD noch nicht einmal in solchen Fächern gewollt, bei denen vorgeschrieben ist, daß mehrere Teilprüfungen abzulegen sind.

Wenn sich nun schon die Fachnote in einem solchen Fall aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet, dann kann in einem Fach, in dem es keine Teilprüfungen gibt, kein Mindestanfordernis zum Bestehen in einem "Teilgebiet" festgelegt, also die Durchschnittsbildung ausgeschlossen werden.

Die Regelung des § 26 Abs. 2 DPO THD ist eindeutig und steht in Einklang mit § 13 Abs. 2 RO DP Physik und § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen - Erlaß vom 14.1.1980 -.

Daraus folgt, daß die Festlegung einer Mindestpunktzahl bzw. Mindestnote für die entsprechenden "Teilgebiete" des Fachs Mathematik nicht im Einklang mit der DPO THD, der RO DP Physik und den Allgemeinen Bestimmungen zu Diplomprüfungsordnungen stehen.

Die Festlegung bestimmter Mindestanfordernisse für einzelne "Teilbereiche" müßte sowohl in den AFB DPO des Fachbereichs Physik, der DPO THD, der RO DP Physik und den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen erfolgt sein.

Solange dies nicht der Fall ist, kann nur eine einheitliche Bewertung der Leistungen im Fach Mathematik rechtmäßig sein.

Aus § 26 Abs. 3 DPO THD ergibt sich, daß die Festlegung bestimmter Mindestanfordernisse nur für die Gesamtprüfung Geltung beanspruchen soll, was letztlich auch sachlich gerechtfertigt sein dürfte. Für die Bewertung im einzelnen Fach, dürfte dies jedoch eindeutig unzulässig sein.

Aber auch wenn man der Auffassung sein sollte, daß die einschlägigen Prüfungsbestimmungen keine Bewertungskriterien wiedergeben, dann wäre weiter zu prüfen, ob aus dem Zweck der Prüfung zu entnehmen ist, wie die Note gebildet werden muß.

Zweck der Prüfung in dem Fach Mathematik ist es festzustellen, ob der Prüfling (allgemein) über die erforderlichen mathematischen Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Festlegung bestimmter Mindeststandards für Teilbereiche

der Mathematik ist sicher nicht Ziel der mathematischen Prüfung.

Festzuhalten bleibt also, daß die Einführung neuer Bewertungsmaßstäbe bei der Mathematiklausur am 23.9.1983 den einschlägigen Prüfungsbestimmungen und dem Zweck der Prüfung widersprach.

Überdies folgt aus dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG), daß die Prüfung am 23.9.1983 in der gleichen Form durchzuführen war, wie die bisherigen Prüfungen. Aufgrund der bislang geübten Prüfungspraxis ergab sich ein Vertrauensschutz der Prüflinge dahingehend, daß auch die Klausur am 23.9.1983 nach den gleichen Kriterien wie bisher gewertet wird. Der eingetretene Vertrauensschutz führte dazu, daß es dem Prüfer verboten war, (wie hier mit Ausgabe der Aufgabe, also plötzlich ohne Ankündigung) die Bewertungspraxis zu ändern.

Nun ist es zwar nicht unmöglich mit Wirkung für die Zukunft eine bestimmte Prüfungspraxis zu ändern, doch ist dazu eine ausreichende Übergangsregelung notwendig. Auch an einer solchen Übergangsregelung fehlte es bei der in Rede stehenden Klausur.

Im übrigen hätte der Hinweis auf eine beabsichtigte Änderung der Bewertung der Klausur in geeigneter Form öffentlich, d.h. zumindest fachbereichsintern bekanntgemacht werden müssen. Der Hinweis auf der Klausuraufgabe war mit Sicherheit unzureichend.

Zusammenfassend bleibt deshalb festzustellen, daß die Durchführung der Mathematiklausur unter Zugrundelegung geänderter Bewertungsmaßstäbe am 23.9.1983 rechtswidrig war.

Ad.2) Wie bereits unter Ad 1) festgestellt, stand die Einführung neuer Bewertungskriterien bei der Mathematiklausur durch die das Kompensationsprinzip aufgehoben wurde, nicht im Einklang mit den einschlägigen Prüfungsvorschriften.

Falls nun bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens ein Gericht - wider Erwarten - zur gegenteiligen Auffassung gelangen sollte, nämlich daß die Einführung der neuen Bewertungskriterien für die Mathematiklausur, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt rechtmäßig sein sollte, wäre noch zu prüfen, ob die Durchführung der Klausur an sich im Einklang mit den einschlägigen Prüfungsvorschriften steht.

Nach den uns vorliegenden Informationen dürfte dies kaum der Fall sein. Gem. § 11 Abs. 2 S. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsord-

nungen sind Klausurarbeiten in der Regel (d.h. also nur wenn zwingende Gründe entgegenstehen) von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Da diese Allgemeinen Bestimmungen in Form eines Erlasses gelten, dürfte eine Bindungswirkung der Verwaltung insbesondere auch im Verhältnis Verwaltung-Bürger außer Frage stehen.

Eine entsprechende Regelung ist in § 11 Abs. 2 S. 1 der RO DP Physik getroffen.

Da in der DPO THD und den AFB DPO gleichlautende Bestimmungen fehlen, stehen diese in Widerspruch zu den genannten Bestimmungen.

Die bisherige Praxis, die Klausurarbeiten lediglich von einem Prüfer bewerten zu lassen, steht auch im Gegensatz zu § 15 Abs. 5 HRG, wonach vorgeschrieben ist, dass Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (es liegt auf der Hand, daß es sich bei der Diplom-Vorprüfung um eine solche Prüfung handelt), in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten sind. Solange die bisherige Prüfungspraxis, nämlich die Bewertung durch lediglich einen Prüfer fortgesetzt wird, ist diese rechtswidrig.

Nach § 11 Abs. 2 S. 3 RO DP Physik und § 11 Abs. 2 S. 3 Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen ist im übrigen die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung der beiden Prüfer zu bilden.

Darüberhinaus soll gem. § 10 Abs. 3 S. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen die Entscheidung "nicht ausreichend" in einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden. Auch gem. § 10 Abs. 4 S. 2 der RO DP Physik soll bei der Entscheidung "nicht ausreichend" in einem einzelnen Prüfungsfach eine mündliche Prüfung stattfinden.

Sowohl die DPO THD als auch die AFB DPO weisen eine solche Bestimmung nicht auf und stehen damit im Widerspruch zu den genannten Vorschriften. Daraus ergibt sich, daß eine mündliche Nachprüfung bei schriftlichem Versagen nicht im Rahmen eines persönlichen Zugeständnisses des verantwortlichen Professors zu gewähren, sondern im Rahmen einschlägiger Prüfungsvorschriften zwingend durchzuführen ist. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen könnte von einer solchen Nachprüfung abgesehen werden:

Zusammenfassend bleibt zu Frage 2 festzuhalten, daß die Bewertung der Mathematiklausur von 2 Prüfern vorzunehmen, und daß im Falle einer Bewertung mit "nicht ausreichend" eine mündliche Nachprüfung durchzuführen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bewertung unter Außerachtlassung oder unter Anwendung des Kompensationsprinzipes stattfindet. Unter Beachtung der einschlägigen Prüfungsvorschriften erscheint uns jedoch die Anwendung des Kompensationsprinzipes bei der Bewertung der Mathematiklausur zwingend geboten.



Stenner

- Rechtsanwalt -